

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Notar Dirk Höfinghoff
Notare Höfinghoff & Dr. Göhmann
53721 Siegburg, Weierstr. 14
www.notare-weierstrasse.de

Zur Person

Dirk Höfinghoff

48 Jahre alt

seit 2007 Notar in Siegburg (Amtsnachfolger
Welter / Schilling)

tätig in Sozietät mit Notar Dr. Göhmann
(Amtsnachfolger Dr. Schmittat)

www.notare-weierstrasse.de

Ablauf

1. General- und Vorsorgevollmacht
2. Betreuungsverfügung
3. Patientenverfügung
4. Ausblick / Fragen

1. GENERAL- UND VORSORGEVOLLMACHT

Fall aus der Praxis:

Jogger erleidet im Wald einen Schlaganfall. Nach Stunden wird er gefunden, schwerwiegende Hirnschädigungen. Er vegetiert über Jahre hinweg. Eine Vollmacht gibt es nicht.

Fall aus der Praxis:

Eine ältere Witwe wird im Laufe der Zeit immer vergesslicher. Nach ein paar Jahren erkennt sie selbst ihre Kinder nicht mehr - Alzheimer wird diagnostiziert.

Vorsorgesituationen

1. Betroffener ist nicht mehr in der Lage selbst zu entscheiden (Altersdemenz, Schlaganfall, Koma) – *Geschäftsunfähigkeit*
2. Betroffener könnte zwar noch selbst entscheiden, möchte aber das andere für ihn tätig werden (Rollstuhl, bettlägerig) - *Körperliche Schwächen*

Vorsorgesituationen

Statistik für Deutschland

Schlaganfälle pro Jahr: >200.000

Krebserkrankungen neu pro Jahr: ca. 400.000

Apallisches Syndrom (Wachkoma): ca. 10.000

Schwerverletzte durch Verkehrsunfälle: 62.620

Demenzerkrankungen: derzeit ca. 1.300.000

Fall aus der Praxis

Jogger erleidet im Wald einen Schlaganfall. Nach Stunden wird er gefunden, schwerwiegende Hirnschädigungen. Er vegetiert über Jahre hinweg. Eine Vollmacht gibt es nicht.

Die Kinder eilen ins Krankenhaus und wollen Auskunft über die anstehenden Entscheidungen.

Keine Sonderrecht der Angehörigen

- Wichtig: Keineswegs sind nahe Angehörige (Kinder ,etc.) automatisch zur Entscheidung berufen!
- Auch ihnen gegenüber gilt die ärztliche Schweigepflicht
- Auch die Ehe führt nicht zu dem Recht, sich gegenseitig in Notfällen vertreten zu dürfen.

Was passiert, wenn nichts geregelt ist?

Zuerst einmal nichts.

Im Bedarfsfall Einrichtung einer Betreuung durch das Amtsgericht, etwa

- Abschluss von Verträgen
- Verfügung über Konten
- Unterbringung im Pflegeheim
- Verkauf der Immobilie
- Entscheidung über Operationen

Bestellung eines Betreuers

Bestellung eines Betreuers als gesetzlichen Vertreter

– Früher (bis 1992): Entmündigung

Auswahl des Betreuers obliegt dem Gericht

– Zumeist Angehörige, Ehegatte oder Kinder

– Aber nur wenn diese geeignet und gewillt und keine innerfamiliären Konflikte

– Ansonsten Bestellung eines Berufsbetreuers

2014: ca. 1,3 Mio. Betreuungen (davon 1.000.000 durch Angehörige)

Bestellung eines Betreuers

Betreuung

- Bestellung obliegt Gericht. Kein Anspruch der Familie auf Bestellung einer bestimmten Person
- Umfassende Aufsicht des Betreuungsgerichts, Rechenschaftsberichte
- Zahlreiche gerichtliche Genehmigungserfordernisse
- Kosten für Berufsbetreuer

Gerichtliche Genehmigungen bei Betreuung

Fall: Herr Schmitz ist dement. Eine Vollmacht gibt es nicht. Frau Schmitz muss zur Deckung der Kosten eine Grundschuld im Grundbuch eintragen lassen bzw. eine Immobilie verkaufen.

Lösung: Gerichtliche Genehmigung erforderlich. Wird nur erteilt, wenn Veräußerung und Belastung aus Sicht des Betreuten notwendig.

Subsidiarität der Betreuung

Betreuung ist subsidiär

1896 Abs. 2 S. 2 BGB: Bei wirksamer Vorsorgevollmacht darf grds. keine Betreuung mehr angeordnet werden.

-> durch Vorsorgevollmacht kann Betreuung verhindert werden.

§ 1896 BGB

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Vorsorgevollmacht

= Vertretung durch Vertrauensperson aufgrund **Generalvollmacht** in Vorsorgesituationen

1. in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

– Finanzielle Fragen, Verträge, Konten, Immobilie

2. in persönlichen Angelegenheiten

– Aufenthalt, Pflegeheim, Medizinische Maßnahmen,

– Ggf. unter Einschluss lebensverlängernder Maßnahmen

Was darf der Bevollmächtigte ?

Vermögenssorge

- Echte Generalvollmacht
- Darf alles unterschreiben, was sonst der Betroffene selbst regeln würde
- Gilt nicht für höchstpersönliche Angelegenheiten (Testament, Adoption, Eheschließung, Wahl)

Was darf der Bevollmächtigte ?

Personensorge

- Medizinische Fragen und Fragen des Aufenthalts
- Sollte anhand von Beispielen konkretisiert werden
- Bestimmte gesundheitliche Angelegenheiten müssen im Text genannt werden

Wer kann bevollmächtigt werden ?

Keine gesetzlichen Vorgaben

- grds.: jeder
- Meist Ehegatten, Kinder, Verwandte
- auch sonstige Vertrauenspersonen (Nachbarn, Freunde, StB)
- Möglichst mehr als einen Bevollmächtigten

Wer kann bevollmächtigt werden ?

Ausgangsfall: Frau A bevollmächtigt ihren Lebensgefährten, ihre vier Kinder und ihren Bruder sowie ihre Schwester.

Sinn mehrerer Bevollmächtigte ?

Gefahr der Blockade ?

Bildung von Aufgabenbereichen möglich, z.B.

- Sohn (Banker): Vermögenssorge
- Tochter (Ärztin): Personensorge

Bevollmächtigter / Ersatzbevollmächtigter

Wer kann bevollmächtigt werden ?

Ausgangsfall: Frau A bevollmächtigt ihre beiden Söhne. Beide sollen nur gemeinsam handeln können.

Problematisch im Bereich Personensorge

Im Bereich Vermögenssorge denkbar

Probleme der Vollmacht

- Hohe Verantwortung / Belastung für Bevollmächtigten
- Bevollmächtigte bisweilen überfordert
- Gesetzlich nur unzureichend geregelt
- Bevollmächtigter schwer zu kontrollieren
- Missbrauchsgefahr

Wer kann bevollmächtigt werden ?

- Alte Dame erteilt ihrer Nichte eine Vorsorgevollmacht. Nichte nimmt Vollmacht und löst Sparbuch auf und verbraucht das Guthaben.

Unerlässliches

Unerlässlich: Vorher mit Bevollmächtigten sprechen

Unerlässlich: Vertrauen

- Weitreichende Entscheidungen
- Nur solche Personen bevollmächtigen, zu denen absolutes Vertrauen besteht
- Missbrauch der Vollmacht kann nur eingeschränkt vorgebeugt werden

Innen- und Außenverhältnis

Fall aus der Praxis: Frau A ergänzt die Vollmacht: „Diese Vollmacht wird erst dann wirksam, wenn ich betreuungsbedürftig werde..“

-> sogenannte bedingte Vollmacht

-> in Praxis unbrauchbar

- Bedingung nicht überprüfbar durch Dritte
- Besser: Regelung über Innen – und Außenverhältnis

Innen- und Außenverhältnis

Innen- und Außenverhältnis der Vollmacht

- **Außenverhältnis:** Was **kann** Bevollmächtigter (Dritten gegenüber mit der Vollmacht erledigen)
- **Innenverhältnis:** Was **darf** Bevollmächtigter (dem Vollmachtgeber gegenüber)

Innen- und Außenverhältnis

Außenverhältnis

- ohne jedes wenn und aber
- Dritten gegenüber gilt die Vollmacht sofort und ohne Einschränkung
- Nicht: „Wenn ich betreuungsbedürftig werde..“
-> in Praxis unbrauchbar

Innen- und Außenverhältnis

Innenverhältnis

- Einschränkung nur im Innenverhältnis
- Anweisung erst tätig zu werden, wenn Vorsorgefall eingetreten ist oder vorher entsprechende Bitte vorliegt

Innen- und Außenverhältnis

Folge: Bevollmächtigter kann im Außenverhältnis mehr und eher handeln als er im Innenverhältnis handeln darf

- Folge: Überschreitet er Innenverhältnis, dann
- Schadensersatzpflicht des Bevollmächtigten
 - ggf. strafbar (Fall mit der Nichte)
 - aber: Handlungen bleiben wirksam.

Schutz vor Mißbrauch

Vertretungsverhältnisse

- Mehrere Bevollmächtigte kontrollieren sich gegenseitig
- Ggf. in bestimmten Fragen nur gemeinsame Vertretung (aber: Vorsicht !)

Ausfertigungen

- Bevollmächtigter kann nur tätig werden, wenn er Urkunde in den Händen hält
- Rat: Erst bei Bedarf aushändigen

Weitere Sicherungsmöglichkeiten

Fazit: nur eingeschränkter Schutz vor Mißbrauch

In welcher Form ?

- Grds. keine Formvorschrift, mindestens schriftlich
- Formulierung als Generalvollmacht reicht nicht, ausdrücklich im Text erwähnt werden müssen (§§ 1904, 1906 BGB)
 - Gefährliche ärztliche Heileingriffe
 - Maßnahme der passiven Sterbehilfe
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen

In welcher Form ?

- Bei Grundbesitz mindestens öffentlich beglaubigt (Rhein-Sieg-Kreis oder Notar)
- Bei Verbraucherdarlehen mindestens notariell beurkundet
- Wird zur Vermeidung von Streit und Zweifeln auch sonst oft notariell errichtet
 - Notar bestätigt Identität und Geschäftsfähigkeit
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
 - Höhere Akzeptanz

In welcher Form ?

Kosten: Bei Notar wertabhängig, bei 100.000 €
Vermögen: 165 € netto inklusive Beratung und
Beurkundung.

Registrierung der Vollmacht beim Zentralen
Vorsorgeregister (Kosten ab 8,50 €)

Einmal errichtet hält Vorsorgevollmacht ein Leben
lang bis zum Widerruf, keine Bestätigung nötig

Aufbewahrung der Vollmacht

1. Aufbewahrung beim Vollmachtgeber oder
2. Sofortige Übergabe an Bevollmächtigten

Immer empfehlenswert: Registrierung der Vollmacht im Vorsorgeregister www.vorsorgeregister.de -> Information des Betreuungsgerichts

Nicht empfehlenswert: Verwahrung im Bankschließfach

Zusätzliche Bankvollmacht ?

Fall: Frau A hat ihrem Sohn eine notarielle Vorsorgevollmacht erteilt. Er will damit Bankgeschäfte erledigen.

Lösung:

- ermächtigt auch zu Bankgeschäften
- Aber: Vollmachtsexemplar muss bei jeder Transaktion vorgelegt werden, kein Onlinebanking möglich
- Besser: Zusätzliche Bankvollmacht auf Bankformularen erteilen.

(K)ein Thema nur für Senioren

Fall 1: Der 20jährige A stürzt beim Downhill-Biking schwer und fällt ins Koma.

Fall 2: Dachdeckermeister a (40 Jahre) fällt vom Dach. Er ist schwer verletzt und geschäftsunfähig, die Ehefrau versucht den Betrieb fortzuführen.

2. BETREUUNGSVERFÜGUNG

Betreuungsverfügung

Ausgangsfall: Frau A will keine Vorsorgevollmacht errichten, eine Vertrauensperson ist nicht vorhanden. Wenn aber jemand zum Betreuer bestellt werden muss, dann soll nur der Neffe bestellt werden.

Betreuungsverfügung

- Grundsätzlich beachtlicher Wunsch, wer zum Betreuer bestellt werden soll.
- Benennung eines Betreuers (oder negativ: eines unerwünschten Betreuer)
- Ist für das Betreuungsgericht grundsätzlich bindend
- Schriftform reicht.

Betreuungsverfügung

Betreuungsverfügung ist eine Anweisung an das Gericht

- Verleiht keine Befugnisse für benannte Person
- Person wird nur im Bedarfsfall vom Gericht zum Betreuer bestellt
- Gerichtliche Kontrolle des Betreuers
- Deutlich schwächere Regelung als Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Grundsatz: Vorsorgevollmacht macht Betreuung überflüssig.

Ausnahmen:

- Vorsorgevollmacht weist Lücken auf
- Bevollmächtigter fällt aus
- Einwilligungsvorbehalt

Daher vorsorgliche Betreuungsverfügung in Vorsorgevollmacht integriert.

3. PATIENTENVERFÜGUNG

Ausgangsfall

Die aus Florida stammende Amerikanerin Terri Schiavo, die an Bulimie erkrankt war, erlitt im Alter von 26 Jahren am 25. Februar 1990 einen vorübergehenden Herzstillstand, der vermutlich durch Kaliummangel verursacht wurde. Durch die dabei aufgetretene Unterversorgung mit Sauerstoff wurde ihr Gehirn schwer geschädigt und sie fiel in ein Wachkoma.

Sie hatte keine Patientenverfügung verfasst.

Im Krankenhaus wurde Terri Schiavo 15 Jahre lang künstlich über eine Magensonde (PEG-Sonde) ernährt und am Leben gehalten, obwohl laut Ansicht der behandelnden Ärzte es nicht mehr möglich sei, Terri Schiavo aus diesem Koma wieder aufzuwecken. Ihr Gehirn hatte zu großen Schaden erlitten, was bei der Autopsie nach ihrem Tode bestätigt werden konnte.

Ausgangssituation

- Bis 31.8.2009 keine gesetzliche Regelung, hohe Rechtsunsicherheit / Verunsicherung
- BGH 2003: Patientenverfügung ist Ausübung des Selbstbestimmungsrechts und dient dem Schutz der Menschenwürde.
- Aber: Reichweite und Verbindlichkeit unklar (nur unmittelbarer Sterbeprozess)

Ausgangssituation

Seit 1.9.2009 gesetzliche Regelung

Patientenverfügung = vorweggenommene Anweisung an die Ärzte für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit über erwünschte bzw. unerwünschte Behandlungsmethoden

Ist für Bevollmächtigten / Betreuer verbindlich und von Ärzten zwingend zu beachten

Frühere Begrenzung auf den unmittelbaren Sterbeprozess ist entfallen.

Ausgangssituation

Gesetzliche Ergänzung in 2013 und Verankerung im Behandlungsrecht:

Patientenverfügung ist auch für den Arzt maßgeblich (§ 630 d BGB)

Ärztliche Entscheidung kann Einwilligung / Nichteinwilligung nicht ersetzen (kein „best interest“ im deutschen Recht)

Ausgangssituation

Jede ärztliche Tätigkeit setzt eine Einwilligung des Patienten voraus

- aufgeklärter Patient: Selbst, Patientenverfügung unerheblich
- Einwilligungsunfähiger Patient:
 - durch Patientenverfügung (vorab)
 - ohne Patientenverfügung durch Bevollmächtigten / Betreuer (auf Basis der Behandlungswünsche / des mutmaßlichen Willens)

Definition Patientenverfügung

- Geschäftsfähiger Volljähriger
- bestimmt für Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit
- ob er
 - In bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe
 - welche zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht feststehen
 - einwilligt oder diese untersagt.
- und die nicht widerrufen ist.

Anwendungsbereiche

Klassisch: irreversibler und tödlicher Verlauf der Erkrankung, ohne dass der Sterbevorgang als solcher bereits eingesetzt haben muss

= Abbruch oder Unterlassen lebensverlängerender oder lebenserhaltender Maßnahmen = „passive Sterbehilfe“ (abzugrenzen von aktiver Sterbehilfe)

Neu

- Wachkoma
- tiefgreifende Demenz
- Andere schwerwiegende Erkrankungen

Umsetzung

Ausgangsfall:

Frau A ist 75 Jahre. In ihrer Patientenverfügung hat sie festgelegt, dass sie auf keinen Fall durch eine Magensonde ernährt werden möchte. Sie erkrankt schwer und ist zu 100 % auf die Hilfe anderer angewiesen. Jede Kommunikation ist ausgeschlossen.

Irgendwann kann sie durch Füttern nicht mehr ausreichend ernährt werden. Der Arzt weist auf Magensonde hin. Unter Hinweis auf die Patientenverfügung lehnt der Bevollmächtigte dies ab.

Umsetzung

- Vorliegen einer qualifizierten Patientenverfügung (§ 1901a Abs. 1 BGB)
- Prüfung durch Bevollmächtigten / Betreuer ob Festlegungen in der Patientenverfügung auf aktuelle Situation zutreffen oder Wille geändert.
- Erörterung des Patientenwillens zwischen Arzt und Bevollmächtigten / Betreuer
- ggf. Einbindung weiterer Vertrauenspersonen zur Abklärung
- Umsetzung (Durchführung bzw. Abbruch der medizinischen Maßnahme)

Umsetzung

- Wenn keine qualifizierte Patientenverfügung vorliegt:
 - Gerichtliche Genehmigung erforderlich wenn bei Unterbleiben der Maßnahme Patient stirbt oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB)
- Bei Vorliegen einer qualifizierten Patientenverfügung
 - Nicht erforderlich wenn Arzt und Betreuer / Bevollmächtigter übereinstimmen
 - gerichtliche Genehmigung auf Dissensfälle beschränkt

Wie errichten ?

1. Stufe: Erforschung des eigenen Willens

- Möchte ich möglichst lange leben?
- Ist mir die Lebensqualität wichtiger als die Lebensdauer?
- Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben?
- Wie bin ich mit Krankheit fertig geworden?
- Was hat mir in schweren Zeiten geholfen?
- Welche Rolle spielen Familie/Freunde für mich?
- Kann ich gut fremde Hilfe annehmen?
- Habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen?
- Welche Erfahrungen habe ich mit Leid, Behinderung, Sterben?
- Was wäre die schlimmste Vorstellung?
- Was bedeutet mein Glaube angesichts von Leid und Sterben?
- Was kommt in meiner Vorstellung nach dem Tod?
- Will ich heute eine Entscheidung treffen, auch wenn ich nicht weiß, was ich in der konkreten Situation wollen werde und meine Entscheidung dann evtl. nicht mehr ändern kann

Wie errichten ?

2. Stufe: Formulierung

- Individuell und detailliert, auf bestimmte Maßnahmen bezogen
- Hinreichend konkret oder voller wertausfüllender, unsicherer Formulierungen („in Würde sterben“, „qualvoll“, „unerträglich“)
- Bei Erkrankung absehbaren Verlauf einbeziehen (ärztliche Beratung)
- Am besten: Muster verwenden

Wie errichten

3. Stufe: Verwendung

- Auffindbarkeit sicherstellen
- Am besten mit Vorsorgevollmacht in einem Dokument verbinden

Wie errichten ?

- Einwilligungsfähigkeit muss bei Abfassung vorhanden sein
- Keine Form vorgeschrieben, Schriftform ratsam.
- Beziehung eines Arztes nicht vorgeschrieben, aber ggf. sinnvoll
- Notarielle Beurkundung verbreitet wegen höherer Akzeptanz

Geltungsdauer

- Widerruf jederzeit und formlos möglich
- Tritt nicht durch Zeitablauf außer Kraft, keine Bestätigung erforderlich (aber: Problem des „Verbllassens“)

Wie errichten

Sonderfall: Frau A ist amn Leukänmie erkrankt und will eine Patientenverfügung errichten.

Bei schwerer Krankheit:

- Ausführliches Muster mit Hilfe eines Arztes ausfüllen.
- Eventuelle bereits vorhandene ältere Patientenverfügungen erneut überprüfen

Vor 2009 erichtete PV

- bleiben wirksam, sind nach wie vor relevant
- Aber: Prüfung erforderlich, ob gesetzliche Vorgaben eingehalten wurden.
- Möglicherweise keine qualifizierte Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes

Nur Patientenverfügung ?

Ausgangsfall:

Frau A will eine Patientenverfügung errichten, eine Vorsorgevollmacht lehnt sie ab, dass sei nicht nötig.

Isolierte PV

- In Patientenverfügung niedergelegter Willen des Patienten muss umgesetzt werden durch Bevollmächtigten (ansonsten durch Betreuer)
- Höchstpersönliche Fragen, die nur Vertrauensperson umsetzen / entscheiden kann. Hintergrund der Wertungen / Auslegung nur für Bevollmächtigten erkennbar.
- Zusätzliche Vorsorgevollmacht ist daher dringend anzuraten (!)

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fall 1: Eine 81-jährige Frau erleidet Schlaganfälle. Als Folge ist sie blind, und geistig nicht orientiert. Ein Gespräch ist nicht möglich. Oral oder mittels eines Tropfs ist eine ausreichende Zufuhr von Flüssigkeit und fester Nahrung nicht gewährleistet mit der Folge des Todeseintritts binnen circa sechs Wochen.

Der behandelnde Arzt im Krankenhaus schlägt vor, operativ eine Magensonde zu legen, um die Versorgung sicherzustellen.

Die Frau hat ihren Sohn zu ihrem Bevollmächtigten eingesetzt. Darüber hinausgehende schriftliche Anordnungen hat sie nicht getroffen.

Fall 1 : Die fehlende PV

- Hier: Keine Patientverfügung
- Kein automatischer Vorrang der Arzt-Entscheidung
- Verweigert Sohn die Einwilligung zur Magensonde, so muss Betreuungsgericht entscheiden (§ 1904 BGB), es sei denn entsprechender Wille der Patientin ist für Arzt feststellbar

Fall 1 - Fortführung

Abwandlung: Es liegt eine Patientenverfügung vor, in der das Legen einer Magensonde untersagt ist.

- Arzt prüft nur, ob Patientenverfügung die konkrete Situation umfasst und ob ein geänderter Wille feststellbar ist.
- Ansonsten: Umsetzung der Maßnahme

Aktuelles - Fall 2

Fall 2: Nach einem Verkehrsunfall wird der bewusstlose Patient in einem Krankenhaus versorgt. Die behandelnden Ärzte, die den Patienten nicht kennen, finden in der Brieftasche eine Patientenverfügung, in der die Beatmung mittels einer Beatmungsmaschine als intensivmedizinische Maßnahme abgelehnt wird. Die sofortige Durchführung dieser Maßnahme ist aber erforderlich, um das Überleben des Patienten zu gewährleisten. Darf die ärztlicherseits für sinnvoll erachtete intensivmedizinische Behandlung durchgeführt werden oder müssen die behandelnden Ärzte davon Abstand nehmen?

Fall 2: Unfall mit PV

- Hier kein Bevollmächtigter vorhanden.
- Patientenverfügung richtet sich zwar auch an Ärzte, keine Erkenntnisse zum Hintergrund und zur Auslegung
- Folge: Arzt muss behandeln
- Behandlungsabbruch erst nach Bestellung eines Betreuers möglich

Aktuelles - Fall 3

Fall 3: Eine Frau sah nach dem Tod ihres Mannes keinen Sinn mehr in ihrem Leben. Mit dem sie behandelnden Hausarzt besprach sie ihre Selbstmordabsicht. Dieser versuchte, die Frau von ihren Selbstmordgedanken abzubringen.

Auf dem Schreibtisch der Frau lag ein Schriftstück mit der Anweisung, keine Maßnahmen zu ergreifen, sollte man sie infolge einer Selbsttötungshandlung bewusstlos finden.

Als der Arzt zur verabredeten Zeit für einen Hausbesuch erschien, wurde ihm nicht geöffnet. Er verschaffte sich Zugang, fand die Anweisung und erkannte, dass die Frau Morphium und Schlafmittel zu sich genommen hatte, um sich zu töten. Durch sofortige Einweisung in ein Krankenhaus hätte sie gerettet werden können.

Der Arzt unternahm auf Grund des ihm bekannten Selbsttötungswillens nichts und blieb bei der Frau, bis der Tod eintrat.

Fall 3 – Der angekündigte Selbstmord

- Alte Rechtslage vor 2013: Arzt muss einschreiten und behandeln
- Seit 2013: Schriftstück (= Patientenverfügung) untersagt Behandlung, Hintergrund dem Arzt bekannt. Arzt muss Behandlung unterlassen.

Patientenverfügung: Aktuelle Fragen

- Bundestagsdebatte am 13.11.2014
 - Fünf verschiedene fraktionsübergreifende Positionspapiere verschiedener Parlamentariergruppen
 - Selbstbestimmung vs. Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens
- Aktuelle Probleme
 - Strafbarkeit organisierter Suizid-Beihilfe ?
 - Kommerzialisierung der Suizid-Beihilfe durch Gewerbe / Vereine ?
 - Schafft Angebot Nachfrage ?
 - Zulässigkeit ärztlich assistierten Suizids ?
 - Verhältnis zivilrechtl. Regelung / ärztliches Berufsrecht
 - Minderjährige Schwerkranke

4.AUSBLICK / FRAGEN

Fazit

- Wer für den Fall der Handlungsunfähigkeit selbst bestimmen will, was mit ihm passiert und wer für ihn entscheidet, kann dies mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erreichen.
- Die Vorsorgevollmacht ermächtigt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, alle wichtigen Entscheidungen zu treffen. Das gerichtliche Betreuungsverfahren wird hierdurch vermieden.
- In der Patientenverfügung werden für bestimmte hoffnungslose Situationen vorab Behandlungswünsche an Ärzte mitgeteilt.
- Ärztliche und/oder notarielle Beratung vor Errichtung einer Vorsorgeurkunde ist ratsam, aber nicht zwingend.

Ergänzendes Fazit

- Vorsorgevollmacht ersetzt keine Erbregelung
 - Immer auch an Testament / Erbvertrag denken.
- Streitvermeidung, denn Erbstreitigkeiten
 - gehören zu den langwierigsten und teuersten
 - werden besonders erbittert geführt
 - führen innerhalb der Familie zu dauernden Zerwürfnissen
 - lassen im Extremfall das Erblasservermögen (oder sogar mehr!) in die Taschen von Anwälten wandern
 - überschatten die Erinnerung an den Verstorbenen
 - Schon einfache und wenig kostspielige Vorsorge kann viel Schaden und Ärger vermeiden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

... Zeit für Ihre Fragen ...